

# **!!! Gültige Satzung mit allen aktuellen Änderungen !!!**

## **Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 28. Oktober 2003**

**Änderung der Satzung vom 08.05.2008**

**Änderung der Satzung vom 29.04.2021**

Die Gemeinde Hasloch erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührentatbestand**

Die Gemeinde Hasloch erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

1. Grabplatzgebühren,
2. Leichenhausgebühren,
3. Grabherstellungsgebühren und
4. sonstige Gebühren.

### **§ 2 Grabplatzgebühren**

(1) Die Grabplatzgebühren betragen beim erstmaligen Erwerb für die Dauer des Nutzungsrechtes entsprechend § 10 Abs. 3 Sätze 1 und 2 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen:

1. für ein Einzelgrab	262,00 €,
2. für ein Tiefgrab mit zwei Grabstellen übereinander	340,00 €,
3. für ein Familiengrab mit zwei Grabstellen	522,00 €,
4. für ein Familiengrab mit drei Grabstellen	784,00 €,
5. für ein Kindergrab	187,00 €,
6. für ein Urneneinzelgrab	112,00 €,
7. für ein Urnengrab für Familien	183,00 €,
8. für ein anonymes Urnengrab	112,00 €.

(2) Die Gebühren betragen für die Verlängerung des Benutzungsrechtes um weitere 15 Jahre

1. für ein Einzelgrab	262,00 €,
2. für ein Tiefgrab mit zwei Grabstellen übereinander	340,00 €,
3. für ein Familiengrab mit zwei Grabstellen	522,00 €,
4. für ein Familiengrab mit drei Grabstellen	784,00 €,
5. für ein Kindergrab	187,00 €,
6. für ein Urneneinzelgrab	187,00 €,
7. für ein Urnengrab für Familien	305,00 €.

Wird das Benutzungsrecht um eine kürzere Frist verlängert, werden die Gebühren anteilig erhoben.

### **§ 3 Leichenhausgebühr**

(1) Für die Benutzung der Friedhofshalle einschließlich der Aussegnungshalle beträgt die Benutzungsgebühr pauschal 122,00 €.

(2) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle ohne Benutzung der Aussegnungshalle beträgt pauschal 100,00 €.

### **§ 4 Grabherstellungsgebühr**

Die Verwaltungskosten für eine Umbettung betragen je Grabstelle 23,00 €.

### **§ 5 Sonstige Gebühren**

(1) Für weitere Leistungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. für die Benutzung des Sezierraumes	262,00 €,
2. für die Genehmigung eines Grabmales	27,00 €,
3. für die Benutzung der Kühlvitrine je angefangenen Tag bei Leichen, die in Hasloch bestattet werden	22,00 €,
4. für die Benutzung der Kühlvitrine je angefangenen Tag in sonstigen Fällen	44,00 €,
5. für das Abräumen von Gräbern	
a) bei einem Einzelgrab	218,00 €,
b) bei einem Doppelgrab	323,00 €,
c) bei einem Kinder- oder Urnengrab	130,00 €,
(bei nicht vorhersehbaren Erschwernissen wird eine Gebühr nach tatsächlichem Aufwand erhoben)	

(2) Für Leistungen, für die in dieser Satzung keine Gebührensätze enthalten sind, werden Gebühren nach vergleichbaren Ansätzen oder nach tatsächlichem Aufwand erhoben.

### **§ 6 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt, wer zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet ist (Erben) oder wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 7 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zustellung des Gebührenbescheides.

(2) Die Gebühren werden einen Monat nach der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.